ken. In dem Maße, wie die Jugendhilfe — den herangereiften gesellschaftlichen Erfordernissen entsprechend — immer mehr gesellschaftliche Kräfte einbezieht. Wird sie neben den Konfliktkommissionen und Schiedskommissionen zu einem Organ werden, das in größerem Maße als bisher über Verletzungen von Strafgesetzen durch Jugendliche berät und . entscheidet. Eine solche Veränderung der Arbeitsweise der Jugendhilfeorgane ist um so dringlicher, als sie nach der geplanten generellen Heraufsetzung des Strafmündigkeitsalters auf 16 Jahre über fast alle Verletzungen von Strafgesetzen der 14- und 15jährigen Jugendlichen entscheiden werden. Dieses Problem ist bereits heute von großer Aktualität, weil bekanntlich die Zahl derjenigen Jugendlichen, die über das 14. Lebensjahr hinaus die Schule besuchen, von Jahr zu Jahr größer wird und hier aus diesem Grunde eine Übergabe von geringfügigen Strafsachen an die Konfliktkommission nicht möglich, aber auch nicht in jedem Falle ein gerichtliches Verfahren

Wann und wie sollen die Organe der Jugendhilfe einbezogen werden?

Es wurde in der Literatur bereits zum Ausdruck gebracht³, daß in der Arbeit der Jugendhilfe keine Zersplitterung und keine Doppelarbeit hinsichtlich der Untersuchung der Täterpersönlichkeit zugelassen werden darf. Hieraus ergibt sich, daß zwar in jedem Falle die Jugendhilfe benachrichtigt und zur Mitarbeit herangezogen, aber nicht in jedem Falle selbständig tätig wird, sondern nur dann, wenn die besondere, durch die Untersuchungsorgane ermittelte oder bereits bekannte Erziehungssituation ein Eingreifen notwendig macht. Eine solche Arbeitsweise wird es der Jugendhilfe ermöglichen, sich auf die Erfüllung ihrer spezifischen Aufgaben zu konzentrieren: die gesellschaftlichen Kräfte zur Verhinderung und Beseitigung von Jugendgefährdungen zu mobilisieren und bestimmte Erziehungsmaßnahmen anzuordnen mit dem Ziel, die volle Eingliederung aller jungen Menschen in unsere Gesellschaft zu erreichen.

Es wäre u. E. deshalb auch zu erwägen, nicht in jedem Falle von den Organen der Jugendhilfe einen besonderen Jugendhilfebericht anzufordern. Gleiches auch die Teilnahme von Vertretern der Jugendhilfe an Beratungen der Konfliktkommissionen. Nur bei solchen Jugendlichen, die neben der Unterstützung im Betrieb noch eine spezifische Hilfe im Elternhaus dringend benötigen, müßte der Vertreter des Referats Jugendhilfe an der Beratung teilnehmen, um gemeinsam mit dem Betrieb Wege der Betreuung und Erziehung zu finden. Diese Verfahrensweise ist dann möglich, wenn es endlich zur, ständigen Praxis wird, daß der Jugendsachbearbeiter der Kriminalpolizei mit dem Referat Jugendhilfe vom Beginn des Ermittlungsverfahrens an engen Kontakt hält, Vertreter der Jugendhilfe zii Vernehmungen von Jugendlichen und deren Erziehungsberechtigten hinzuzieht u. a. m. Dann kann auch das Referat Jugendhilfe sachkundig entscheiden, ob die Teilnahme eines Vertreters des Referats oder eines ehrenamtlichen Helfers an einer Konfliktkommissionsberatung dingt erforderlich ist.

Erziehungsberechtigte und Geschädigte in die Beratung der Konfliktkommission einbeziehen!

Es versteht sich von selbst, daß die Beratungen der Konfliktkommissionen auch bei Jugendlichen öffentlich

4 In diesem welche Bedeutung und welche Aufgaben die in den Grundsätzen des Staatsrates vorgesehenen vor allem in den Gemeinden und Wirkungsbereichen der Nationalen Front, zur Bekämpfung und Verhütung von Straftaten Jugendlicher haben werden.

5 Hartmann/Luther. "Die Jugendhilfe im sozialistischen Strafrecht". Sozialistische Erziehung 1962 (Ausg. B), Nr. 17, Beilage S. 100 ff.

durchgeführt werden und daß die Konfliktkommissionen das Recht haben, über die Anwesenheit anderer Personen während der Beratung zu entscheiden«. Es wird auch durchaus die Regel sein, daß über erwachsene und jugendliche Beteiligte einer gering-fügigen Straftat durch die Konfliktkommissionen ge-meinsam beraten wird, wenn die betreffenden Personen Angehörige eines Betriebes sind.

Um die einheitliche Erziehung eines Jugendlichen, der eine geringfügige Gesetzesverletzung begangen hat, durch das Betriebskollektiv und das Elternhaus zu gewährleisten, wird es im allgemeinen erforderlich sein, die Erziehungsberechtigten zu den Beratungen der Konfliktkommissionen einzuladen, ohne allerdings jedem Falle die Beratung von ihrem Erscheinen ab-hängig zu machen. Richtig und wohl stets notwendig ist, mit den Erziehungsberechtigten über ihre Erziehungsaufgaben zu beraten, ihnen Hinweise gegebenenfalls bestimmte Ermahnungen zu geben. Dadurch wird vermieden, daß der Jugendliche den Erziehungsberechtigten eine unrichtige Darstellung über den Ablauf und die Entscheidung der Beratung der Konfliktkommission gibt und von den Eltern Erziehungsfehler gemacht werden⁶ ⁷. In der Beratung der Konfliktkommission einer Berliner Konsumgenossenschaft mit vier 15- bis 16jährigen weiblichen Lehrlingen, die sich wegen geringfügiger Diebstähle aus Lebensmittelverkaufsstellen zu verantworten hatten, nahmen diese Probleme einen breiten Raum ein. Ausgehend von der Frage des Vorsitzenden der Konfliktkommission an die Eltern, welche erzieherischen Maßnahmen sie nach Bekanntwerden der strafbaren Handlungen ihrer Kinder ergriffen hatten, wurden den Eltern in der Beratung viele nützliche Hinweise zur Erziehung ihrer Kinder, z. B. zur Gestaltung der Freizeit, zur Kontrolle des Taschengeldes, gegeben. In der Beratung kam es aber auch zu Auseinandersetzungen mit falschen Auffassungen einiger Eltern. So leugnete beispielsweise ein Vater seine Verantwortung für die Erziehung seiner Tochter während der Berufsausbil-dung und wollte diese allein dem ausbildenden Betrieb auferlegen.

Mit den Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten, die der Einladung zur Beratung nicht nachgekommen sind, sollten die Mitglieder der Konfliktkommission eine Aussprache herbeiführen und sie vom Ergebnis der Beratung unterrichten. Außerdem können sie in diesem Zusammenhang auf bisherige Versäumnisse oder Fehler in der Erziehung aufmerksam gemacht werden.

Vom Termin der Beratung vor der Konfliktkommission sollte in jedem Fall auch der Geschädigte benachrichtigt werden, um ihm Gelegenheit zu geben, die Maßnahmen der Gesellschaft auf das strafbare Verhalten des Jugendlichen zu erfahren. Es übt eine größere erzieherische Wirkung auf die Jugendlichen aus, wenn sie sich gegenüber dem Geschädigten vor dem an der Beratung der Konfliktkommission teilnehmenden Personenkreis entschuldigen. Konnte der Geschädigte an der Beratung der Konfliktkommission nicht teilnehmen, so ist es zweckmäßig, auch ihn vom Ausgang der Beratung zu informieren.

⁶ Unser neues Gesetzbuch der Arbeit. Schriftenreihe Arbeitsrecht. Heft 10, VEB Deutscher Zentralverlas, Berlin 1961, S. 183.

7 Die gesetzliche Verpflichtung des Untersuchungsorgans, die Eltern oder andere Erziehungsberechtigte im Ermittlungsverfahren zu hören, bleibt auch bei der Abgabe an die Konfliktkommission bestehen. Aus d'esem Grunde sollte bei Jugendlichen die Übergabe der Sache an die Konfliktkommission nicht bereits im Stadium der Anzeigenprüfung. sondern erst nach Einleitung eines Ermittlungsverfahrens erfolgen.